

1979	Ausgegeben zu Bonn am 9. November 1979	Nr. 65
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 79	Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1979) 63-16, 621-1	1781
25. 10. 79	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7	1792
6. 11. 79	Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften 9232-1, 9231-7-1, 9231-7-2	1794
29. 10. 79	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-5-37	1800
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1802

Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1979)

Vom 6. November 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 1979 vom 23. Februar 1979 (BGBl. I S. 205), geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetz 1979 vom 12. Juli 1979 (BGBl. I S. 997), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „203 860 600 000“ durch die Zahl „203 289 600 000“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „31 244 000 000“ durch die Zahl „23 373 000 000“ ersetzt. Außer-

dem wird die Zahl „3 000 000 000“ durch die Zahl „4 000 000 000“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Bund wird ermächtigt, von dem Ausgleichsfonds nach § 7 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181), begründete Schulden und nach § 252 Abs. 3 und 4 des Lastenausgleichsgesetzes aufgenommene Verbindlichkeiten als eigene Schulden mit zu übernehmen.“

3. Dem § 4 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Deckungsfähigkeit nach Satz 1 nicht ausreicht, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 in Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.“

4. Der Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage nachgefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2

Dem § 324 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 1 des Ge-

setzes vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Präsident des Bundesausgleichsamtes wird ermächtigt, für den Ausgleichsfonds im Haushaltsjahr 1979 Kassenverstärkungskredite als Buchkredite bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen. Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des Bundes für das folgende Haushaltsjahr weiter.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. November 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Zweiter Nachtrag
zum
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1979

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben 1979 1 000 DM
1	2	3
	Es treten hinzu:	
06	Bundesminister des Innern	-
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-
32	Bundesschuld	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	2 300 000
	Summe Nachtrag	2 300 000
	Bisherige Summe Haushalt 1979	162 150 000
	Neue Summe Haushalt 1979	164 450 000
	Summe Haushalt 1978	150 350 045
	gegenüber 1978 $\frac{\text{mehr (+)}}{\text{weniger (-)}}$	+ 14 099 955

Teil I: Haushaltsübersicht **Einnahmen** Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan

Einnahmen						Epl.
Verwaltungs- einnahmen 1979 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1979 1 000 DM	Bisherige Gesamteinnahmen 1979 1 000 DM	Neue Gesamteinnahmen 1979 1 000 DM	Gesamt- einnahmen 1978 1 000 DM	gegenüber 1978 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
4	5	6	7	8	9	10
—	7 000	20 594	27 594	18 926	+ 8 668	06
—	- 7 000	711 554	704 554	661 338	+ 43 216	25
—	- 2 871 000	31 928 724	29 057 724	31 429 999	- 2 372 275	32
—	—	163 474 103	165 774 103	151 273 798	+ 14 500 305	60
—	- 2 871 000	übrige Einzelpläne:				
6 217 813	35 492 787	7 725 625	7 725 625	5 319 669	+ 2 405 956	
6 217 813	32 621 787	203 860 600	203 289 600	188 703 730	+ 14 585 870	
4 586 328	33 767 357					
+ 1 631 485	- 1 145 570					

Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan

Ausgaben**Teil I: Haushaltsübersicht**

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1979	1979	1979	1979
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
	Es treten hinzu:				
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-	1 050	-	-
05	Auswärtiges Amt	-	-	-	-
06	Bundesminister des Innern	-	-	-	-
08	Bundesminister der Finanzen	-	-	-	-
09	Bundesminister für Wirtschaft ...	-	-	-	-
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-	-	-	-
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	-	-	-	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	-	-	-	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	-	-	-	-
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-	-	-	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung ...	-	-	-	-
	Summe Nachtrag	-	1 050	-	-
	Bisherige Summe Haushalt 1979 .	30 225 203	8 076 829	14 837 990	11 273 582
	Neue Summe Haushalt 1979	30 225 203	8 077 879	14 837 990	11 273 582
	Summe Haushalt 1978 (einschl. Nachtrag)	28 737 112	7 817 990	14 017 731	9 929 080
	gegenüber 1978 $\frac{\text{mehr (+)}}{\text{weniger (-)}}$	+ 1 488 091	+ 259 889	+ 820 259	+ 1 344 502

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1979 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1979 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1979 1 000 DM	Summe Spalten 3 bis 9 1 000 DM	Bisherige Gesamt- ausgaben 1979 1 000 DM	Neue Gesamt- ausgaben 1979 1 000 DM	Gesamt- ausgaben 1978 (einschl. Nachtrag) 1 000 DM	gegenüber 1978 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
7	8	9	10	11	12	13	14	15
- 1 050	-	-	-	383 353	383 353	350 879	+ 32 474	04
21 000	-	-	21 000	1 643 023	1 664 023	1 596 604	+ 67 419	05
7 000	-	-	7 000	3 407 428	3 414 428	3 078 588	+ 335 840	06
-	320 000	-	320 000	3 119 583	3 439 583	3 007 901	+ 431 682	08
310 000	- 310 000	-	-	5 112 633	5 112 633	4 297 112	+ 815 521	09
70 000	-	-	70 000	6 323 214	6 393 214	6 178 940	+ 214 274	10
- 1 705 000	-	-	- 1 705 000	46 486 951	44 781 951	43 031 381	+ 1 750 570	11
82 000	-	-	82 000	18 208 592	18 290 592	16 122 954	+ 2 167 638	15
-	380 000	-	380 000	4 557 916	4 937 916	3 989 743	+ 948 173	23
-	- 7 000	-	- 7 000	4 280 556	4 273 556	4 067 566	+ 205 990	25
37 245	- 23 245	-	14 000	5 554 187	5 568 187	4 948 168	+ 620 019	30
47 000	-	200 000	247 000	12 476 924	12 723 924	11 943 635	+ 780 289	60
- 1 131 805	359 755	200 000	- 571 000	Übrige Einzelpläne:				
108 108 645	33 725 902	- 2 387 551		92 689 593	92 306 240	86 090 259	+ 6 215 981	
106 976 840	34 085 657	- 2 187 551		203 860 600	203 289 600	188 703 730	+ 14 585 870	
101 566 184	29 397 333	- 2 761 700						
+ 5 410 656	+ 4 688 324	+ 574 149						

Anlage zur Haushaltsübersicht

Zweiter Nachtrag zur
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Ver- pflichtungs- ermäch- tigung 1979	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden					
			1980	1981	1982	1983	Folgejahre	Für künftige Haushalts- jahre
			1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Es treten hinzu:							
09	Bundesminister für Wirt- schaft	206 000	23 000	26 000	39 000	43 000	75 000	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	259 300	88 400	75 600	70 000	25 300	-	-
	Summe Nachtrag	465 300	111 400	101 600	109 000	68 300	75 000	-
	Bisherige Summe Haushalt 1979	47 593 476	15 783 161	10 508 399	7 482 046	4 006 403	5 575 367	4 238 100
	Neue Summe Haushalt 1979	48 058 776	15 894 561	10 609 999	7 591 046	4 074 703	5 650 367	4 238 100

Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

	Für 1979 treten hinzu	Bisheriger Betrag für 1979	Neuer Betrag für 1979
	- 1 000 DM -		
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1. Ausgaben	- 571 000	203 860 600	203 289 600
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)			
2. Einnahmen	2 300 000	172 166 600	174 466 600
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)			
3. Finanzierungssaldo	2 871 000	- 31 694 000	- 28 823 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt			
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(- 2 871 000)	(53 839 383)	(50 968 383)
4.101 zu allgemeinen Zwecken	- 2 871 000	53 839 383	50 968 383
4.102 zu besonderen Zwecken	-	-	-
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	-	22 595 383	22 595 383
4.3. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-	-
4.4. Ausgaben für Marktpflege	-	-	-
Saldo	2 871 000	- 31 244 000	- 28 373 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-	-
6. Rücklagenbewegung			
6.1. Entnahmen aus Rücklagen	-	-	-
6.2. Zuführungen an Rücklagen	-	-	-
7. Münzeinnahmen	-	- 450 000	- 450 000
8. Finanzierungssaldo	2 871 000	- 31 694 000	- 28 823 000

Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Für 1979 treten hinzu	Bisheriger Betrag für 1979	Neuer Betrag für 1979
	- 1 000 DM -		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
davon voraussichtlich			
1.1. langfristig	-	(38 039 383)	(38 039 383)
1.101 zu allgemeinen Zwecken.....	-	38 039 383	38 039 383
1.102 zu besonderen Zwecken	-	-	-
1.2. kürzerfristig	- 2 871 000	15 800 000	12 929 000
Summe 1	- 2 871 000	53 839 383	50 968 383
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt			
2.1. Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	-	(6 826 595)	(6 826 595)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-	-
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für ver- spätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämien- schatzanweisungen)	-	836 667	836 667
2.103 Bundesschatzbriefe	-	500 000	500 000
2.104 Schuldbuchkredite	-	-	-
2.105 Schuldscheindarlehen	-	4 900 000	4 900 000
2.106 Kassenobligationen	-	150 000	150 000
2.107 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforde- rungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	-	66 135	66 135
2.108 Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergän- zungsgesetz	-	7 731	7 731
2.109 Ablösungsschuld	-	59 000	59 000
2.110 Altsparerentschädigung	-	-	-
2.112 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	-	306 000	306 000
2.113 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Ent- schädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslands- bonds-Entschädigungsgesetz)	-	1 062	1 062
2.114 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-	-
2.2. Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	-	(15 768 788)	(15 768 788)
2.201 Kassenobligationen	-	4 763 025	4 763 025
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	-	3 505 300	3 505 300
2.203 Finanzierungsschätze des Bundes	-	881 263	881 263
2.204 Schuldscheindarlehen	-	6 619 200	6 619 200

	Für 1979 treten hinzu	Bisheriger Betrag für 1979	Neuer Betrag für 1979
	- 1 000 DM -		
2.3. Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-	-
2.4. Marktpflege	-	-	-
Summe 2	-	22 595 383	22 595 383
3. Saldo aus 1. und 2. (im Haushaltsplan veranschlagte Netto- neuerschuldung am Kreditmarkt)	-2 871 000	31 244 000	28 373 000
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften - einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushalts- plan veranschlagt)	-	-	-
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften - einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haus- haltsplan veranschlagt).....	-	-	-

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die automatische Verschreibungspflicht**

Vom 25. Oktober 1979

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 1979 (BGBl. I S. 633), wird um folgende Positionen ergänzt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
70	Acemetacin , O-[1-(4-Chlorbenzoyl)-5-methoxy-2-methyl-3-indolylacetyl]=glycolsäure und ihre Salze	1. Januar 1985
71	Bromocriptin , 2-Brom- α -ergocryptin und seine Salze – zur Behandlung der Parkinsonschen Krankheit –	1. Januar 1985
72	Carazolol , 1-(4-Carbazolyloxy)-3-isopropylamino-2-propanol und seine Salze – in Arzneimitteln zur Anwendung bei Menschen –	1. Januar 1985
73	Cefadroxil , (6 <i>R</i> ,7 <i>R</i>)-7-[(<i>R</i>)-2-Amino-2-(4-hydroxyphenyl)acetamido]-3-methyl-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo-[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure und ihre Salze	1. Januar 1985
74	Ioxaglinsäure , N-(2-Hydroxyethyl)-2,4,6-triiod-5-{2-[2,4,6-triiod-3-(<i>N</i> -methylacetamido)-5-(methylcarbamoyl)=benzamido]acetamido}isophthalamidsäure und ihre Salze	1. Januar 1985
75	Mesna , 2-Mercaptoethansulfonsäure, Natriumsalz – zur Verhütung und Behandlung der Harnwegstoxizität von Oxazaphosphorinen –	1. Januar 1985
76	Mexiletin , 1-Methyl-2-(2,6-xylyloxy)=ethylamin und seine Salze	1. Januar 1985

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Kosmetische Mittel, die in Artikel 1 dieser Verordnung aufgeführte Stoffe oder Zubereitungen enthalten, dürfen noch zwölf Monate nach dem Inkrafttreten weiterhin hergestellt, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, soweit dies bisher zulässig war. § 24 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie auf Grund des § 26 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassene Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Bonn, den 25. Oktober 1979

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Wolters

**Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Vom 6. November 1979

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177), und auf Grund des § 6 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, des § 23 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193; 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Juli 1979 (BGBl. I S. 901), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Sonderbestimmung für das Führen von Fahrrädern mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Fahrrad mit Hilfsmotor der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art führt, muß durch die Bescheinigung (Muster 1 e) einer von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmten Stelle nachweisen, daß er

1. ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften hat und
2. mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

(2) Die Bescheinigung ist beim Führen des in Absatz 1 bezeichneten Fahrrads mit Hilfsmotor mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Der Bescheinigung (Absätze 1 und 2) bedarf es nicht, wenn ein gültiger Führerschein oder ein gültiger ausländischer Fahrausweis mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt wird."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Beschreibungen der Klassen 1, 4 und 5 folgende Fassung:

„Klasse 1: Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h;“

„Klasse 4: Kleinkrafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor (§ 18 Abs. 2 Nr. 4);

Klasse 5: Krankenfahrstühle (§ 18 Abs. 2 Nr. 5), Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ mit Ausnahme der zu den Klassen 1 und 4 gehörenden Fahrzeuge.“

b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. Fahrerlaubnisse, die vor dem 1. April 1980 in der Klasse 5 erteilt worden sind, auch zum Führen von Kleinkrafträdern und von Fahrrädern mit Hilfsmotor (§ 18 Abs. 2 Nr. 4),

4. Fahrerlaubnisse, die vor dem 1. April 1980 in der Klasse 2, 3 oder 4 erteilt worden sind,

- auch zum Führen von Leichtkrafträdern (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 a)."
- c) In Absatz 4 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Abweichend von Nummer 1 gilt bei Beschränkung der Fahrerlaubnis der Klasse 1 auf Leichtkrafträder (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 a) die Vollendung des 16. Lebensjahrs.“
4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Worte „38 mm × 52 mm“ durch die Worte „36 mm × 47 mm“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden am Ende nach dem Wort „hat“ die Worte „und mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist“ eingefügt.
5. § 9 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
„Ergeben sich keine Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers, so hat die Verwaltungsbehörde, wenn eine Fahrerlaubnis der Klasse 5 beantragt ist, diese zu erteilen; einen Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 1, 2, 3 oder 4 oder auf Streichung der Beschränkung der Fahrerlaubnis der Klasse 1 auf Leichtkrafträder hat sie einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zur Prüfung der Befähigung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen zu übersenden. Ein vorbereiteter Führerschein (Muster 1) ohne Datumsangabe ist beizufügen, der vom Sachverständigen oder Prüfer nach dem Einsetzen des Aushändigungsdatums dem Antragsteller auszuhändigen ist, wenn die Prüfung bestanden wird; die Aushändigung hat der Sachverständige oder Prüfer der Verwaltungsbehörde unter Angabe des Datums der Aushändigung mitzuteilen. Ist der Antragsteller bereits im Besitz des Führerscheins für eine andere Klasse als der Klasse 5 (§ 5 Abs. 3 Satz 2) oder für eine andere Betriebsart, so kann die Ausfertigung eines neuen Führerscheins unterbleiben und die Erweiterung der Fahrerlaubnis in den vorhandenen Schein eingetragen werden; die Beschränkung der Fahrerlaubnis der Klasse 1 auf Leichtkrafträder kann gestrichen werden.“
- b) In Absatz 4 wird der Beistrich nach dem Wort „auszufertigen“ durch einen Punkt ersetzt; der dann folgende Satzteil wird gestrichen.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach den Worten „Klasse 1“ die Worte „oder 4“ eingefügt;
- bb) folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:
„Das Prüfungsfahrzeug für Klasse 1 muß mindestens 20 kW und mindestens 150 kg Leergewicht haben. Soll die Fahrerlaubnis der Klasse 1 auf Leichtkrafträder (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 a) beschränkt werden, so muß als Prüfungsfahrzeug ein Leichtkraftrad verwendet werden.“
- b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt:
„Bei der Prüfungsfahrt darf die reine Fahrzeit 30 Minuten nicht unterschreiten, sofern der Prüfling nicht schon vorher gezeigt hat, daß er den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist. Ein Teil der Gesamtprüfstrecke muß, ausgenommen bei Leichtkrafträdern, über Autobahnen oder Kraftfahrstraßen führen. Ist dies ohne erhebliche Überschreitung der Mindestfahrzeit nicht möglich, so muß die Fahrprüfung Straßenzüge einschließen, auf denen eine höhere Geschwindigkeit als 60 km/h erlaubt ist. Die Prüfung zur Streichung der Beschränkung der Fahrerlaubnis der Klasse 1 auf Leichtkrafträder (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 a) erstreckt sich nur auf den Umfang nach Nummer 3, wenn die Streichung spätestens 5 Jahre nach Erteilung der beschränkten Fahrerlaubnis beantragt wird.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt auch für die Bescheinigung nach § 4 a.“
- bb) Im bisherigen Satz 2 (Satz 3 neu) wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Erlaubnis“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „§ 9 Satz 2 oder“ gestrichen.
9. § 15 Abs. 2 erhält nach dem Wort „wenn“ folgende Fassung:
„er in einer Prüfung nachweist, daß er ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften hat und mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.“
10. § 15 b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Entziehung oder Einschränkung der Fahrerlaubnis, Anordnung von Auflagen“.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis noch als bedingt geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, so kann die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis soweit notwendig einschränken oder die erforderlichen Auflagen anordnen; der Betroffene hat den Auflagen nachzukommen.“

- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Besteht Anlaß zur Annahme, daß der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet ist, so kann die Verwaltungsbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen je nach den Umständen die Beibringung
1. eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder
 2. eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle oder
 3. eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr anordnen.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Nach der Entziehung oder Einschränkung der Fahrerlaubnis oder der Anordnung von Auflagen ist der Führerschein unverzüglich der Behörde, die die Maßnahme ausgesprochen hat, abzuliefern oder bei Einschränkung oder Auflagen zur Eintragung vorzulegen; ausländische Fahrausweise sind ihr unverzüglich zur Eintragung der Aberkennung des Rechts, von ihnen Gebrauch zu machen, vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Entziehung, die Einschränkung, die Anordnung einer Auflage oder die Aberkennung angefochten worden ist, die zuständige Behörde jedoch die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung angeordnet hat.“
11. In § 15 c Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Klasse 1, 2 oder 3“ durch die Worte „Klasse 1, 2, 3 oder 4“ ersetzt.
12. § 15 e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 letzter Satz werden die Worte „und daß der Betrieb, der die Ausbildung veranlaßt hat, bereit ist, ihn als Führer von Kraftomnibussen zu beschäftigen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „während der letzten 5 Jahre“ ersetzt durch die Worte „innerhalb der letzten 2 Jahre“.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird der Klammerzusatz nach dem Wort „Kleinkrafträder“ durch folgenden Klammerzusatz ersetzt:
 „(Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h)“.
 - bb) Folgende Nummer 4 a wird eingefügt:
 „4 a. Leichtkrafträder, das sind
 - a) Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ und nicht mehr als 80 cm³, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h und einer Nennleistungsdrehzahl von nicht mehr als 6000 min⁻¹;
 - b) Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h (Kleinkrafträder bisherigen Rechts)“.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
 „dasselbe gilt für Leichtkrafträder.“
14. § 54 Abs. 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor.“
15. § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 „5. Leichtkrafträder, Kleinkrafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor.“
16. In § 68 Abs. 3 werden nach dem Wort „Verordnung“ folgende Worte eingefügt:
 „, im Falle des § 4 a Abs. 1 auch die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde.“
17. § 69 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 4 und 6 wird jeweils vor dem Wort „Auflagen“ das Wort „vollziehbaren“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 4 a eingefügt:
 „4 a. entgegen § 4 a Abs. 2 die Prüfbescheinigung nicht mitführt oder zuständigen Personen nicht zur Prüfung aushändigt;“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 4 a und 4 b werden die Nummern 4 b und 4 c.
 - dd) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Ablieferung“ die Worte „oder die Vorlage“ eingefügt.
 - ee) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:
 „9 a. entgegen § 15 b Abs. 1 a vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, die die Verwaltungsbehörde wegen bedingter Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen angeordnet hat;“.
 - b) In Absatz 5 Nr. 8 wird vor dem Wort „Auflagen“ das Wort „vollziehbaren“ eingefügt.
18. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Halbsatz werden nach dem Wort „Bestimmungen“ folgende Übergangsbestimmungen eingefügt:
 „§ 4 a. (Sonderbestimmung für Fahrräder mit Hilfsmotor bis 25 km/h)
 gilt nicht für Führer der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Fahrzeuge, die vor dem

1. April 1980 das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- § 7 Abs. 1 Satz 2 (Mindestalter für Führer von Leichtkrafträdern)
- tritt für Führer von Leichtkrafträdern nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstabe a am 1. Januar 1981 in Kraft und für Führer von Leichtkrafträdern nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstabe b (Kleinkrafträder bisherigen Rechts) am 31. Dezember 1983 außer Kraft, jedoch mit Ausnahme der Fahrzeuge, die bis zu diesem Zeitpunkt erstmals in den Verkehr gekommen sind.
- § 11 Abs. 1 Satz 4 (Prüfungsfahrzeug für Klasse 1)
- tritt in Kraft am 1. Januar 1981. Zur Ausbildung bestimmte Krafträder, die § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz in der Fassung der Verordnung vom 13. Mai 1977 (BGBl. I S. 731) entsprechen, dürfen als Prüfungsfahrzeug noch bis zum 31. Dezember 1981 verwendet werden.
- § 11 Abs. 1 Satz 5 (Prüfungsfahrzeug für Klasse 1 mit Beschränkungsvermerk)
- Leichtkrafträder nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstabe b (Kleinkrafträder bisherigen Rechts) dürfen als Prüfungsfahrzeug noch bis zum 31. Dezember 1983 verwendet werden.
- § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (Praktische Prüfung)
- tritt hinsichtlich der Prüfungsfahrt für Klasse 4 am 1. Januar 1981 in Kraft.
- § 11 Abs. 2 Satz 2 (Mindestdauer der Prüfungsfahrt)
- Die zuständige oberste Landesbehörde kann längstens bis zum 30. Juni 1981 zulassen, daß die Dauer der reinen Fahrzeit bei der Prüfungsfahrt 30 Minuten unterschreitet, wenn nicht genügend amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zur Verfügung stehen."
- b) Vor der Übergangsbestimmung zu § 18 Abs. 3 (Betriebserlaubnis für zulassungsfreie Fahrzeuge) wird folgende Übergangsbestimmung eingefügt:
- „§ 18 Abs. 2 Nr. 4 a (Leichtkrafträder)
- § 18 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstabe a tritt am 1. Januar 1981 in Kraft, § 18 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstabe b tritt am 31. Dezember 1983 außer Kraft, jedoch mit Ausnahme der Fahrzeuge, die bis zu diesem Zeitpunkt erstmals in den Verkehr gekommen sind."
- c) Der Übergangsbestimmung zu Muster 1 a (Bundeswehrführerschein) wird folgender Satz angefügt:
- „Führerscheinvordrucke, die von Muster 1 a in der ab 1. April 1980 geltenden Fassung abweichen, dürfen aufgebraucht werden; die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klassen 4 und 5 ist entsprechend dem Muster 1 a zu vermerken."
19. In Anlage V Seiten 1 und 2 werden jeweils unter Buchstaben a die Worte „Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h" durch die Worte „Leichtkrafträder" ersetzt.
20. In Anlage V Seite 5 werden dem Wort „Kleinkrafträder" die Worte „Leichtkrafträder und" vorangestellt.
21. Die Überschrift und die Vorbemerkung zu den Mustern 1 bis 1 c werden wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift zu den Mustern 1 bis 1 c erhält folgende Fassung:
- „Muster 1, 1 a, 1 b, 1 c, 1 e:"
- b) In der Vorbemerkung wird das Wort „Führerscheine" durch die Worte „Bescheinigungen nach § 4 a und die Führerscheine" ersetzt.
22. Muster 1 wird wie folgt geändert:
- a) Auf der 2. Seite werden gestrichen:
- aa) die Worte „nach Ablegung der Prüfung *");
- bb) die Worte „Vermerk des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr" und alle folgenden Angaben einschließlich der beiden Fußnoten.
- b) Auf der 3. Seite wird die Größenangabe für das Lichtbild „38 mm × 52 mm" ersetzt durch die Angabe „36 mm × 47 mm".
23. In Muster 1 a, rechte Innenseite, linkes oberes Feld, erhält die Bezeichnung der Klasse folgende Fassung:
- | | | | | | |
|---------|----|------|----|-------|------|
| „Klasse | A | B | C | D | E *) |
| | F1 | F2 | F3 | F4 *) | |
| | 4 | 5 *) | | | |
24. In Muster 1 b werden auf der zweiten Seite nach dem Wort „berechtigt," die Worte „ein Fahrrad mit Hilfsmotor, ein Kleinkraftrad mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder einen maschinell angetriebenen Krankenfahrstuhl zu führen, dessen Hubraum nicht mehr als 50 cm³ oder dessen durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 20 km/h beträgt" durch die Worte
- „einen maschinell angetriebenen Krankenfahrstuhl mit höchstens 2 Sitzen, einem Leergewicht von nicht mehr als 300 kg und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h, ein Kraftfahrzeug mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h oder ein Kraftfahrzeug mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ – ausgenommen ein Fahrrad mit Hilfsmotor, ein Kleinkraftrad oder ein Leichtkraftrad – zu führen" ersetzt.

25. Folgendes Muster 1 e wird eingefügt:

Muster 1 e (§ 4 a)

(Farbe dunkelgrau, Breite 140 mm, Höhe 105 mm; einmal faltbar auf Format DIN A 7, Typendruck)

(Vordere Außenseite)

Bescheinigung

zum Führen eines Fahrrades mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h

(§ 4 a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

(Hintere Außenseite)

wird hiermit gemäß § 4 a Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bescheinigt, daß er/sie die zum Führen von Fahrrädern mit Hilfsmotor im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erforderlichen Kenntnisse der Verkehrsvorschriften nachgewiesen hat und mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

....., den

.....
Bescheinigende Stelle

.....
Stempel Unterschrift

(Linke Innenseite)

Herrn
Frau
Fräulein

geboren am

in

wohnhaft in

Straße

(Rechte Innenseite)

Raum für
Lichtbild
des Inhabers
(36 mm x 47 mm)

Stempel

.....
Eigenhändige Unterschrift
des Inhabers

Artikel 2**Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz**

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. September 1969 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1978 (BGBl. I S. 513), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. für Klasse 1
Krafträder mit mindestens 20 Kilowatt und mindestens 150 Kilogramm Leergewicht.“
 - b) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
 - „Soll die Fahrerlaubnis auf Leichtkrafträder beschränkt werden, so ist für die Ausbildung ein Leichtkraftrad zu benutzen. Für die Benutzung der Ausbildungsfahrzeuge der Klasse 1 sind Schutzhelme in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.“
2. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. für Klasse 1
Krafträder mit mindestens 20 Kilowatt und mindestens 150 Kilogramm Leergewicht.“
3. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Ausbildungs- und Lehrfahrzeuge nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 10 Abs. 1 Nr. 2 mit weniger als 20 Kilowatt, aber mindestens 11 Kilowatt, und einem Leergewicht von weniger als 150 Kilogramm, aber mindestens 100 Kilogramm, dürfen bis zum 31. August 1981 weiterbenutzt werden.“
4. § 12 a Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. entgegen § 5 oder § 10 Fahrzeuge der Klasse 2 oder 3 verwendet, die keine Doppelbedienungs-einrichtung enthalten oder für deren Doppelbedienungs-einrichtung keine Betriebserlaubnis nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt worden ist;“

Artikel 3**Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung**

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 31. Mai 1976 (BGBl. I S. 1366) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Gegenstand des praktischen Unterrichts ist insbesondere:
 1. eine Ausbildungsfahrt auf einer Strecke von nicht weniger als 50 Kilometer auf Bundes- oder Landstraßen außerhalb des Sitzes der Fahrschule (Zweigstelle), sofern eine solche Möglichkeit gegeben ist,
 2. eine Schulung von nicht weniger als 90 Minuten auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen, sofern der Sitz der Fahrschule (Zweigstelle) nicht wei-

ter als 50 Kilometer von der nächsten Einfahr-möglichkeit entfernt ist,

3. mindestens eine Ausbildungsfahrt von nicht weniger als 45 Minuten, bei der Beleuchtung erforderlich ist (§ 17 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung).

Die Ausbildungsfahrten nach den Nummern 1 und 2 sind erst gegen Ende der praktischen Ausbildung durchzuführen. Die Nummer 3 findet keine Anwendung bei der Ausbildung von Bewerbern um die Fahrerlaubnis der Klasse 1. Die Nummer 2 gilt nicht, wenn die Ausbildung auf einem Leichtkraftrad erfolgt.“

2. § 7 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c werden nach den Worten „entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1“ die Worte „Nr. 1“ eingefügt und die Abkürzung „km“ durch das Wort „Kilometer“ ersetzt.
- b) In Buchstabe d werden die Worte „entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1“ durch die Worte „entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ und die Worte „einer Autobahn oder einer Kraftfahrstraße“ durch die Worte „Autobahnen oder Kraftfahrstraßen“ ersetzt.
- c) In Buchstabe e werden die Worte „entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2“ durch die Worte „entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 4**Umtausch von Führerscheinen**

Dem Inhaber einer Fahrerlaubnis, in dessen Führerschein der Prüfvermerk durchgestrichen ist, fertigt die zuständige Verwaltungsbehörde auf Antrag einen Führerschein nach dem neuen Muster 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung aus. Der bisherige Führerschein ist abzugeben.

Artikel 5**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 10, 12 und 17 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa, dd und ee und Buchstabe b tritt am Tage nach der Verkündung, Artikel 1 Nr. 6 hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Artikel 1 Nr. 22 und Artikel 4 treten am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. April 1980 in Kraft.

Bonn, den 6. November 1979

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 29. Oktober 1979

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird bekanntgemacht, daß die Bezeichnung und das Kennzeichen des Europarates (Anlage) von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

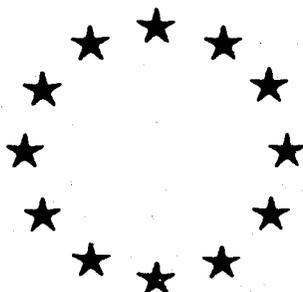
Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März 1979 (BGBl. I S. 422).

Bonn, den 29. Oktober 1979

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

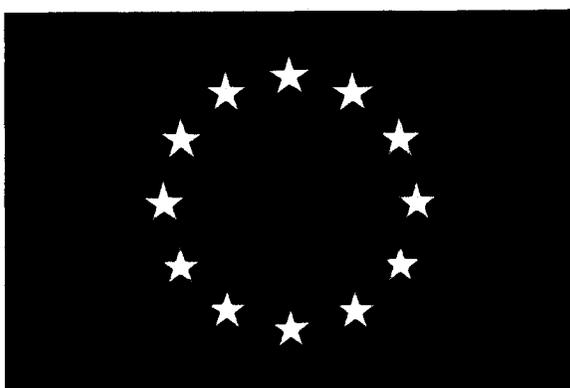
Bezeichnung der Organisation

COUNCIL
OF EUROPE



CONSEIL
DE L'EUROPE

Kennzeichen



Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
		vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
15. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2299/79 des Rates zur Festsetzung der Garantiepreise für Rohrzucker mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für 1979/80	20. 10. 79	L 264/6
16. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2300/79 des Rates über eine außerordentliche Hilfe in Form von Schweinefleisch für die Republik Malta	20. 10. 79	L 264/7
19. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2304/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	20. 10. 79	L 264/16
19. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2305/79 der Kommission zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln zu genehmigen	20. 10. 79	L 264/17
Andere Vorschriften			
19. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2308/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt, usw., der Tarifnummer 59.05, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 10. 79	L 264/21
19. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2309/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe der Tarifstelle 84.41 A II, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 10. 79	L 264/23

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 316 Seiten

Die Neuauflage 1978 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
soweit sie noch gültig sind.

Nachtrag zum Fundstellennachweis A

Abgeschlossen am 30. Juni 1979 — Format DIN A 4 — Umfang 16 Seiten

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 460 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke der Fundstellennachweise A und B können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen, Einzelstücke des Nachtrags zum Preis von 2,70 DM (2,20 DM zuzüglich 0,50 DM Porto und Verpackungsspesen) gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 344. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 194 vom 13. Oktober 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 194 vom 13. Oktober 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.